

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 542/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chana F [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] V [REDACTED] Ave., Apt. 12, [REDACTED] /Canada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung krankengeschichtlicher Daten, medizinischer Befunde und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf. Die Zeugin Gruenstein, von der eine eidesstattliche Versicherung vorliegt, brauchte der Tatrichter nicht vernehmen zu lassen (vgl. BGH RM 1967, 300). Die Rüge unzureichender Sachauf-

179

- 3 -

**klärung eröffnet nicht den Zugang zum Revisionsgericht.
Rechtsfragen zum Ursachenwandel stellen sich auf Grund
der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht.**

Dr. Thamm

Portmann

